

**Neue Höchstpreise für Obst und Gemüse.**

Geltung vom 23. bis 31. Juli.

Auf Grund der Beschlüsse der zuständigen Preiskommissionen werden für das Gebiet der staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin folgende Höchstpreise festgesetzt.

H ö c h s t p r e i s e f ü r:	Erzeuger	Großhändler	Kleinhändler
	M.	M.	M.
Balderdbeeren . . . . .	1,50	1,80	2,10
Johannisbeeren . . . . .	0,50	0,60	0,80
Stachelbeeren . . . . .	0,35	0,42	0,56
Himbeeren . . . . .	0,80	0,96	1,28
Preßhimbeeren . . . . .	0,55	0,66	0,88
Blaubeeren . . . . .	0,40	0,52	0,65
Preißelbeeren . . . . .	0,45	0,58	0,70
Kirschen (saure) . . . . .	0,35	0,45	0,55
Kirschen (süße, große) . . . . .	0,40	0,52	0,65
Glas- und Schattenmorellen . . . . .	0,60	0,72	0,90
Rhabarber . . . . .	0,10	0,12	0,15
Erbsen (Schoten) . . . . .	0,40	0,48	0,60
Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	0,50	0,65	0,80
Wachs- und Perlbohnen . . . . .	0,60	0,78	0,95
Gartenmäßig gezogene Puff- und Saubohnen . . . . .	0,30	0,36	0,45
Möhren und lange Karotten mit Kraut . . . . .	0,25	0,32	0,40
Möhren und lange Karotten ohne Kraut . . . . .	0,35	0,45	0,55
Möhren und lange Karotten Schock- bund (60 Stück) im Durchschnitts- gewicht von etwa 5 Pfund . . . . .	1,25	1,60	2,00
Desgleichen für die Mandel . . . . .	—	0,40	0,50
Mairüben ohne Kraut . . . . .	0,12	0,15	0,20
Mairüben mit Kraut . . . . .	0,06	0,08	0,10
Karotten, runde, kleine, mit Kraut . . . . .	0,30	0,39	0,48
Karotten, Schockbund (60 Stück) im Durchschnittsgewicht von etwa 5 Pfund . . . . .	1,50	1,95	2,40
Desgleichen für die Mandel . . . . .	—	0,50	0,60
Rohrabi, Pfund . . . . .	0,25	0,30	0,38
Rohrabi, Mandel . . . . .	1,25	1,50	1,90
Spinat . . . . .	0,30	0,36	0,45
Frühzwiebeln ohne Kraut . . . . .	0,22	0,28	0,35
Frühzwiebeln, Weiß- und Rotkohl, geschlossene Ware . . . . .	0,25	0,32	0,40
Desgleichen nicht geschlossene Ware . . . . .	0,18	0,25	0,30

Sämtliche Preise verstehen sich für das Pfund, soweit nicht vorstehend eine Berechnung nach Stück besonders angegeben ist. Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise haben Geltung für alle Waren, auch für diejenigen, welche aus anderen inländischen Erzeugergebieten herrühren.

Die Höchstpreise treten mit dem 23. Juli 1917 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Juli 1917 außer Kraft. Bis zum Ablauf des 22. Juli 1917 gelten die Höchstpreise der Verordnung vom 6. Juli 1917. Alle anderen Verordnungen über Höchstpreise für Gemüse und Obst treten sofort außer Kraft.